Hofeinfahrt mit oder ohne Gefälle: Technische Vorschriften dazu fehlen

Was tun, wenn es keine Norm gibt?

Zu entscheiden war die Rüge der Kläger, dass die von der Beklagten hergestellte Hof- und Zugangsfläche kein Gefälle auf-Zugangshache kein Gefalle auf-weist. Die Kläger gehen hier von einem Mangel aus, die Beklagte bestreitet das mit dem Argument, es gebe keine Vorschrift, die die Ausbildung eines Gefälles in diesem Fall vorschreiben würde

Nachdem das OLG Koblenz sich der Ansicht des Beklagten angeschlossen und die Klage abgewiesen hatte, wurde dieses Urteil vom BGH (Urteil vom 21. Novem ber 2013 – VII ZR 275/12) aufge

Regenwasser soll abfließen können

Das OLG stellte fest, dass im Vertrag keine Regelungen zu einem Gefälle enthalten waren, der vom Gericht bestellte Sachver-ständige konstatierte, dass es für den konkreten Fall auch keine technischen Regelwerke gebe, die die Ausbildung eines Gefälles vor-schrieben. Der Sachverständige stellte aber auch fest, dass wegen des fehlenden Gefälles auf dem Belag offensichtlich Pfützen ste-hen, die auch zu größeren Ver-schmutzungen führen. Er empfahl selbst, ein Gefälle einzubauen, um zu bewirken, dass das Wasser schneller abfließt, womit größere Pfützen, die auch zu umfangrei-cheren Vereisungen im Winter und größeren Verschmutzungen führen können, verhindert wer-den können. Aus diesen Gründen sah das OLG Koblenz keine Verpflichtung zur Herstellung eines Gefälles und damit keinen Man-

Der BGH sieht das anders. Nach § 633 BGB ist der Unter-nehmer verpflichtet, das Werk so herzustellen, dass es die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist die



So ein Gefälle in der Hofeinfahrt hätte der Kläger gerne gehabt

dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetz-ten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Leistung ist demnach nur vertragsgerecht, wenn sie die Beschaffenheit aufweist. die für den vertraglich vorausge-setzten oder gewöhnlichen Ge-brauch erforderlich ist. Das Gericht hat daher zu prüfen, was der Auftraggeber im konkreten Fall erwarten durfte, also ob er davon

ausgehen konnte, dass die Hofflä-

ausgenen konnte, dass die Hoffla-che mit einem Gefälle ausgebildet würde. Allein der Umstand, dass im Vertrag dazu nichts geregelt ist, bedeutet nach BGH nicht, dass es nicht doch geschuldet ist.

den Wert oder die Tauglichkeit zu

Ebenso bedeutet es nicht, dass die Ausbildung eines Gefälles nicht zur vertraglichen Leistungs-pflicht gehören kann, auch wenn in technischen Regelwerken wie DIN für einen Fall kein Gefälle vorgesehen ist

Leistungsumfang ist entscheidend

Vielmehr ist für die Beurteilung des Leistungsumfangs ausschlag-gebend, was der Besteller im kon-kreten Fall tatsächlich erwarten konnte. Nach Ansicht des BGH hätte das Gericht prüfen müs

ob ein Gefälle nicht zur Vermeidung der ansonsten vorhandenen Unannehmlichkeiten wie die be Unannehmlichkeiten wie die beobachteten Wasserpfützen, großflächige Vereisung und Verschmutzung üblich wäre. Das hat
das Gericht nicht getan. Weiterhin
erwartet der BGH, dass sich das
Gericht unter Zuhilfenahme eines
Seabwarts diese demit uneinen. Sachverständigen damit auseinan-dersetzt, dass für andere Beläge nach den anerkannten Regeln der Technik ein Gefälle vorgeschrieben ist und es einen nachvollziehbaren Grund geben muss, warum das für diesen Belag nicht gelten sollte. Nach Ansicht des Sachverständigen wäre ein solches Gefälle auf jeden Fall geeignet, die Unannehmlichkeiten, die mit der Pfützenbildung verbunden sind, zu vermeiden.

Der BGH konnte als Revisions instanz die Sachverhaltsfeststel-lungen, die er für nötig erachtet hat, aus prozessualen Gründen nicht selbst vornehmen und hat die Sache zur Entscheidung an das OLG Koblenz zurückverwiesen. Dieses wird sich nun damit beschäftigen müssen, ob aus den Umständen des konkreten Falles die Kläger erwarten durften, dass

ein Gefälle ausgebildet würde. Es bleibt festzuhalten: Nur wenn etwas nicht ausdrücklich geregelt ist oder in einer technischen Norm oder einer vergleichbaren Vorschrift enthalten ist, be deutet dies nicht, dass es im Eindeutet dies nicht, dass es im Ein-zelfall nicht dennoch zur vertrag-lichen Leistungspflicht gehört. Das Gesetz stellt hier auf die be-rechtigten Erwartungen des Be-stellers ab, die dieser nach allgemeiner Verkehrsanschauung und den Umständen des konkreten Falles an das Ergebnis der Bauleistung haben darf. Die Nichter-füllung einer solchen berechtig-ten Erwartung führt dazu, dass das Ergebnis einen Mangel aufweist, der zu beseitigen ist

FOTO SCHWEINFURT

Die Autorin ist Rechtsanwältin bei Rödl

Verkehrssicherungspflichten auf öffentlichen Gehwegen

Städte und Gemeinden haften nur bei größeren Unebenheiten

Immer wieder versuchen Bürger, die aufgrund von Unebenheiten und Stolperfallen auf öffentlichen Gehwegen gestürzt sind, ihr Glück und verklagen die betroffe-ne Stadt oder Gemeinde auf Schadensersatz und Schmerzensgeld Das angerufene Gericht muss dann die Entscheidung treffen, ob die verklagte Stadt oder Gemein-de im jeweiligen Einzelfall ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt hat, in dem sie die Unebenheit auf dem öffentlichen Gehweg nicht beseitigt hat.

Diese Entscheidung hat das Landgericht Coburg mit Urteil vom 23. August 2013 (41 O 271/13) zu Gunsten der Stadt 271/13) zu Gunsten der Stadt getroffen und die Klage eines Fußgängers gegen die Stadt we-gen zu großer Niveauunterschie-de auf einem Fußweg abgewie-sen. In dem betreffenden Fall stürzte der Kläger im Herbst 2012 auf einem Fußweg und zog sich verschiedene Verletzungen sich n verschiedene Verletzungen Der Kläger beschuldigte daraufhin die Stadt für den Sturz.



Unebenheiten auf Gehwegen dürfen maximal 2,5 Zentimeter betragen

FOTO SCHWEINELIRTH

da die Waschbetonplatten auf dem Fußweg Niveauunterschiede von bis zu 5 Zentimetern aufen wiirden

Das Gericht nahm die Unfallstel-le bei einem Ortstermin in Augen-schein und stellte dabei keine Verletzung der Verkehrssicherungs-pflicht fest, da der Niveauunter-schied zwischen den Waschbeton-platten auf dem Fußweg maximal 1,5 Zentimeter beträgt und ein sorgfältiger Fußgänger mit Un-ebenheiten von bis zu 2,5 Zentimetern rechnen müsse. Folgerichtig wies das Landgericht Coburg die Klage ab, zumal sich die örtlichen Gegebenheiten für den Richter als übersichtlich darstellten und ausreichende Lichtverhältnisse auf-

wiesen.

Damit entschied das Landgericht Coburg ganz im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung des BGH, nach der ein Straßenbenutzer die Straße grundsätzlich so hinzunehmen hat, wie sie sich ihm darbietet. Die verkehrssicherungspflichtige Stadt muss nur

diejenigen Gefahren ausräumen und erforderlichenfalls vor ihnen warnen, die für den Benutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig sich nicht oder nicht rechtzeitig einzurichten vermag. Mit Höhen-unterschieden auf Gehwegen von etwa 2 Zentimetern muss ein Fußgänger im Allgemeinen rech-nen. Sie stellen deshalb keine vom Verkehrssicherungspflichti-gen zu beseitigende Gefahr dar. Ist eine Gefahrenguelle hinge.

Ist eine Gefahrenquelle hinge gen trotz Anwendung der von den Benutzern zu erwartenden Sorgfalt nicht rechtzeitig erkenn-bar, sodass diese sich auf die Gefahrenlage nicht rechtzeitig ein-stellen können, ist eine Verlet-zung der Verkehrssicherungs-pflicht auch für einen Höhenunterschied von weniger als 2 Zenti-

metern zu bejahen.
> HENNING WÜNDISCH

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl &

Selbst wenn der Besitzer es erlaubt, gelten für die zeitweise Untervermietung der Wohnung enge Grenzen

Eine Mietwohnung ist kein Hotel

Für Mieter kann es attraktiv sein, ihre Wohnung zeitweise weiterzuvermieten. Selbst wenn der Besitzer dies erlaubt, gelten aber enge Grenzen. Eine Unter-vermietung an Touristen muss der Vermieter nicht dulden, hat nun der Bundesgerichtshof klargestellt

Geklagt hatten die Vermieter einer Zwei-Zimmer-Wohnung in Berlin. Der Mieter nutze die Woh-nung nur 14-tägig am Wochenen-

de. Von der Vorbesitzerin hatte er die Erlaubnis zur Untervermiedie Erlaubnis zur Untervermietung "ohne vorherige Überprüfung" erhalten. Als die neuen Besitzer allerdings feststellten, dass die Wohnung über das Internet Touristen zur Miete angeboten wurde, mahnten sie ihn ab und drohten eine Kündigung an. Der Mieter argumentierte, die Untervermietung sei von der Vorbeeit vermietung sei von der Vorbesitzerin gestattet worden und bot die Wohnung erneut Feriengästen an.

Daraufhin kündigte der Vermieter

Zu Recht, entschieden nun die Karlsruher Bundesrichter. Die Überlassung eines gemieteten Objektes an Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Nur wenn der Miet-vertrag die Untervermietung aus-drücklich zulässt, darf der Mieter die Mietsache dritten Personen zu deren Nutzung zur Verfügung stel-len. Dies gilt insbesondere für das gewerbliche Mietverhältnis. Nach

dem Wohnraummietrecht hat der Mieter allerdings unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch gegen den Vermieter auf Zustimmung zur Untervermie-tung. Nach der bisherigen Rechtsprechung reichten beispielsweise rein finanzielle Gründe aus, um eine Genehmigung zur Unterver-mietung zu erhalten.

Dies schließt aber die gewerbliche Überlassung der Wohnung an Touristen nicht ein. Eine solche

Nutzung ist nicht mit einer ge-wöhnlich auf gewisse Dauer angelegten Untervermietung vergleich-bar und deshalb nicht ohne Weiteres von einer Erlaubnis zur Unter vermietung umfasst. Entscheidend ist, dass die Vermietung an Touristen nicht auf Dauer angelegt ist und sich damit wesentlich vom Wohncharakter einer üblichen Untervermietung unterscheidet

Einzelheiten zur Länge de Dauer musste der Bundesgerichts

hof nicht entscheiden, da die Sa-che zur weiteren Aufklärung an das Landgericht Berlin zurückverwiesen wurde. Festzuhalten ist: Eine Wohnung ist kein Hotel, nur wenn der Vermieter explizit einer solchen gewerblichen Weiterver-mietung zustimmt, brauchen Mie-ter keine Kündigung fürchten. > ANDREAS GRIEBEL

Der Autor ist Rechtsanwalt bei Rödl &